

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3634

vom 4. Dezember 1979

Gemeinde Lausen, Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1476
Reitsportzentrum Galms"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 26. September 1979 dem Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1476 Reitsportzentrum Galms" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 4. Oktober bis 2. November 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 39 vom 4. Oktober 1979 und im kommunalen Amtsanzeiger Nr. 18 vom 29. September 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 2. Oktober 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 21. und 28. November 1979 unterbreitet der Gemeinderat Lausen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 26. September 1979 beschlossene Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1476 Reitsportzentrum Galms" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 37/eBS/46/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lausen, 4415 Lausen (2)

Kreisgeometerbüro, Frenkendörferstrasse 23,
4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

